

Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Stand: 12.07.2024

Gemäß § 9 (2) 1 der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
vom 30.11.2019 (im Folgenden „Satzung“ genannt)

§ 1 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Berlin ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (VOLKSBUND). Er hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Landesverband Berlin umfasst das Gebiet des Landes Berlin und hat hier seinen Sitz.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Dem Landesverband obliegt, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Organe des VOLKSBUNDES, insbesondere:
 1. die Ziele des VOLKSBUNDES entsprechend der Satzung in seinem Bereich zu vertreten;
 2. zur Friedensarbeit durch pädagogische und gesellschaftspolitische Aktivitäten, insbesondere durch die Jugendarbeit (z.B. Jugendlager auf Friedhöfen und Gedenkstätten im In- und Ausland), durch die Arbeit in Schulen sowie durch Seminare und Öffentlichkeitsarbeit beizutragen;
 3. mit allen öffentlichen Stellen in Berlin, der Bundeswehr sowie den Organisationen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der VOLKSBUND haben bzw. seine Arbeit ideell und materiell unterstützen, zusammenzuarbeiten;
 4. darauf hinzuwirken, dass die Gräber im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in seinem Bereich ständig würdig gepflegt werden; er kann die Pflege von Kriegsgräberstätten in seinem Bereich im Auftrage der öffentlichen Hand oder der Friedhofsträger nach Maßgabe des Gesetzes übernehmen;
 5. Mitglieder in seinem Bereich zu betreuen und neue Mitglieder zu werben;
 6. die Angehörigen der Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen und beraten;

7. in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle und den dortigen Zentraldateien Mitgliedsbeiträge einzuziehen, Spenden entgegenzunehmen und Sammlungen durchzuführen sowie die hieraus eingehenden Gelder fortlaufend auf das dafür bestimmte zentrale Volksbundkonto abzuführen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt werden;

8. Gedenkfeiern zum Volkstrauertag sowie sonstige Veranstaltungen der Kriegsgräberfürsorge (Einweihung von Kriegsgräberstätten u. ä.) zu gestalten oder dabei mitzuwirken;

9. Mitglieder und andere Personen, die sich um die Kriegsgräberfürsorge und die Arbeit des VOLKSBUNDES verdient gemacht haben, gemäß der Ordnung für Ehrungen zu ehren oder ihre Ehrung zu beantragen;

10. seine Jahresrechnung aus dem Zahlenwerk des zentral geführten Rechnungswesens und den ihn betreffenden Teil-Jahreswirtschaftsplan aufzustellen und dem Bundesschatzmeister einzureichen, soweit hierüber nicht Sondervereinbarungen bestehen;

11. die im jeweiligen Teil-Wirtschaftsplan vorgesehenen Inventaranschaffungen und Veräußerungen vorzunehmen und bestimmungsgemäß zu verwalten; Kraftfahrzeuge werden über die Bundesgeschäftsstelle angeschafft.

(2) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben mit den ihm im Teil-Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mitteln; er ist an die Bestimmungen der Satzung sowie an Weisungen des Präsidiums gemäß § 16 (4) der Satzung und des Schatzmeisters des VOLKSBUNDES gemäß § 22 (1) der Satzung gebunden.

§ 3 Organe des Landesverbandes Berlin

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Landesvertretertag;
3. der Landesvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe müssen Mitglieder des VOLKSBUNDES sein und sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, d.h. die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen können; dies gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitung.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter des VOLKSBUNDES dürfen nicht Mitglieder der Organe im Sinne § 3 (1) 2. und 3. der Organisations- und Geschäftsordnung sein.

Die Mitgliederversammlung

§ 4 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, korporative Institutionen und Ehrenmitglieder sein.

(2) Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder; Ehrenmitglieder, soweit sie keine ordentlichen Mitglieder sind, haben Rederecht.

(3) Bei juristischen Personen und korporativen Institutionen hat jeweils ein Vertreter, der in schriftlicher Form von einem Befugten benannt werden muss, das Stimmrecht.

(4) Das Stimmrecht kann im Fall der Verhinderung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Benennung eines Vertreters bei Stimmübertragung muss spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Landesverband mitgeteilt werden.

§ 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle vier Jahre stattfinden. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden, die den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Tagung zugesandt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung die Sitzungsleitung, die aus drei Personen besteht, von denen eine dem Landesvorstand angehört.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in einer Liste 25 Vertreter für den Landesvertretertag – mit einfacher Mehrheit – und bis zu 8 Ersatzdelegierte. Im Falle des Ausscheidens eines Delegierten rückt ein Ersatzdelegierter aus der Liste nach der Stimmzahl nach. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Stimmzahl der Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Landesvertretertag

§ 6 Zusammensetzung des Landesvertretertages

(1) Der Landesvertretertag ist oberstes Organ des Landesverbandes.

(2) Er besteht aus:

1. den Mitgliedern des Landesvorstandes (s. § 14)
2. den Vertretern aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesverbandes, die von der Mitgliederversammlung nach der Wahlordnung auf vier Jahre gewählt werden. Ihre Amtszeit beginnt am Tage nach Annahme ihrer Wahl und endet im vierten Jahr nach der Wahl mit dem Ende des Landesvertretertages.

§ 7 Aufgaben des Landesvertretertages

Dem Landesvertretertag obliegt es:

1. die Richtlinien für die Arbeit im Landesverband festzulegen;
2. den Teil-Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes zur Kenntnis zu nehmen;
3. die Mitglieder des Landesvorstandes, mit Ausnahme des Sprechers des Jugendarbeitskreises, zu wählen und abzurufen;
4. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden;
5. die zur Prüfung der Kassenführung und der Jahresrechnung erforderlichen Prüfer zu wählen;
6. den Bericht der Prüfer über die Jahresrechnung entgegenzunehmen
7. die Vertreter und Ersatzvertreter für den Bundesvertretertag gemäß § 9 (2) 3. der Satzung nach Regelung des § 12 der Satzung zu wählen;

8. die Organisations- und Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung des Landesverbandes zu beschließen, zu ergänzen oder abzuändern;
9. die Ernennung verdienstlicher Vorstandsmitglieder des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenbeisitzern des Landesverbandes zu beschließen;
10. über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden, soweit sie nicht gemäß § 24 (1) der Satzung der Entscheidung des Schiedsausschusses unterliegen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Er ist vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Landesvertretertages einzuberufen.
- (2) Der Tag, an dem der Landesvertretertag stattfindet, ist dem Präsidenten und der Bundesgeschäftsstelle möglichst einen Monat vorher mitzuteilen. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Tagung zusammen mit der Tagesordnung zu übersenden ist.
- (3) Der Landesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Landesvertretertag mit gleicher Tagesordnung nach vier Wochen erneut einberufen werden. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 9 Anträge auf dem Landesvertretertag

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sollen schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Landesverbandes eingereicht werden. Der Vertretertag entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte o. ä.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

§ 10 Verlauf des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Vertretertag zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Der Landesvertretertag beginnt mit dem namentlichen Aufruf der Mitglieder und der Feststellung der Stimmübertragungen. Es folgt die Feststellung, ob der Landesvertretertag ordnungsmäßig einberufen und seinen Mitgliedern die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist, der Landesvertretertag also beschlussfähig ist. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung festgelegt. Der weitere Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesvertretertages. Protokollführer des Landesvertretertages ist der Landesgeschäftsführer oder ein anderer hauptamtlicher Mitarbeiter.

(3) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Wortmeldungen führt der Schriftführer des Landesvertretertages. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Antragssteller erhalten zu Beginn und zum Schluss der Aussprache über ihren Antrag das Wort. Vorstandsmitglieder, vom Landesvorstand mit der Vertretung von Vorlagen beauftragte Sprecher sowie Vertreter der Bundesgeschäftsstelle haben das Recht, außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen.

(4) Der Landesvertretertag entscheidet darüber, welche Gegenstände der Tagesordnung in einer geschlossenen Sitzung, an der nur die Mitglieder teilnehmen, behandelt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Landesvertretertages

(1) Jedes Mitglied des Landesvertretertages hat eine Stimme. Ist ein Mitglied des Landesvertretertages verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen von ihm namentlich benannten Mitglied des Vertretertages übertragen, und zwar:

1. gewählte Landesvertreter auf einen anderen gewählten Landesvertreter;
2. Vorstandsmitglieder auf ein anderes Vorstandsmitglied.

Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied des Landesvertretertages nur zwei weitere Stimmen führen.

(2) Der Landesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet. Für die Abberufung des Vorsitzenden und Änderungen der Organisations- und Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Vertagungsanträge hierzu bedürfen der gleichen Mehrheit. Für den Beschluss auf Vertagung der Sitzung ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) In der Regel wird offen, auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes geheim abgestimmt.

(4) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung nochmals zu verlesen; soweit sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

§ 12 Niederschrift der Sitzungen des Landesvertretertages

(1) Über die Sitzung des Landesvertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die Stimmübertragungen, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer des Landesvertretertages zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Landesvertretertages, dem Präsidenten und der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von drei Monaten zu übersenden.

(4) Einsprüche gegen Form oder Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt beim Landesvorstand anzubringen.

(5) Der folgende ordentliche Landesvertretertag entscheidet über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 13 Sonstige Teilnehmer des Landesvertretertages

- (1) Der Präsident hat das Recht, am Landesvertretertag teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Ehrenmitglieder des VOLKSBUNDES aus dem Bereich des Landesverbandes sowie vom Landesvertretertag ernannte Ehrenvorsitzende oder Ehrenbeisitzer des Landesverbandes haben das Recht, am Landesvertretertag ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Der Landesgeschäftsführer sowie die sonstigen hauptamtlichen Mitarbeiter haben das Recht, am Landesvertretertag ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Die Einladung von Gästen erfolgt durch den Landesvorsitzenden; Vorschläge nimmt er bis zu acht Tagen vor der Sitzung entgegen.

Der Landesvorstand

§ 14 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sprecher des Jugendarbeitskreises, sowie höchstens fünf Beisitzern. Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil. Darüber hinaus kann der Landesvorstand weitere Mitglieder ohne Stimmrecht für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird durch den Landesvertretertag gewählt, mit Ausnahme des Sprechers des Jugendarbeitskreises. Der Vorsitzende wird auf fünf, die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht mit dem des Schatzmeisters verbunden werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Landesvorstand durch Benennung einer Person selbst ergänzen; die Benennung bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesvertretertag. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand, wer bis zum nächsten Landesvertretertag die Geschäfte des Vorsitzenden führt. Die Mitglieder des Landesvertretertages sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Der Landesvertretertag kann den Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen (vgl. § 7 Nr. 3 und § 11 (2) Satz 4).

§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und für die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Präsidenten, des Bundesschatzmeisters und des Landesvertretertages zu sorgen.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:

1. den Senat von Berlin und anderen Behörden und Organisationen in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu beraten und beim Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten helfend und fördernd mitzuwirken;

2. Sachverständige für den Bau und die Pflege von Kriegsgräberstätten zu berufen;
3. den Termin für den Landesvertretertag festzusetzen und die vorläufige Tagesordnung zu bestimmen;
4. dem Landesvertretertag über die Tätigkeit des Landesverbandes zu berichten;
5. die Arbeit des Jugendarbeitskreises zu fördern und die sich aus dessen Organisations- und Geschäftsordnung ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
6. die Jahresrechnung aus dem Zahlenwerk des zentral geführten Rechnungswesens zu erstellen und dem Landesvertretertag sowie dem Bundesschatzmeister vorzulegen;
7. den Teil-Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes aufzustellen, dem Bundesschatzmeister vorzulegen und dem Landesvertretertag zur Kenntnis zu geben;
8. darauf zu achten, dass die Aufgaben des Landesverbandes im Rahmen der zugeteilten Mittel nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung erfüllt werden;
9. Richtlinien und Weisungen für die laufenden Geschäfte zu erlassen, soweit nicht bereits in der Haushalts- und Kassenordnung und ihrer Ausführungsbestimmung Regelungen vorgesehen sind;
10. nach Maßgabe der Vergütungsordnung des VOLKSBUNDES und des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Landesgeschäftsführers (§ 10 (2) der Satzung) und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband zu beschließen;
11. nach Maßgabe der Ordnung für Ehrungen über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen zu beschließen.

§ 16 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

A. Der Landesvorsitzende

- (1) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband und nimmt nach Beschluss des Vorstandes deren Einstellung, Eingruppierung und Entlassung vor. Für die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers führt er zuvor das Benehmen des Präsidenten herbei.
- (3) Der Landesvorsitzende vertritt den VOLKSBUND in den im § 8 (1) und (2) und § 10 (1) und (2) der Satzung näher bezeichneten Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich (§ 30 BGB). Dabei ist er an den Teil-Jahreswirtschaftsplan gebunden. Ergeben sich hierbei finanzielle Verpflichtungen, so hat er zuvor das Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister herbeizuführen. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der Einwilligung des Bundesvorstandes (§ 19 (1) 7. der Satzung).
- (4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Volksbundes.
- (5) In Fällen, die von den zuständigen Organen des Landesverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Vorsitzende selbst entscheiden. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf er zuvor des Einvernehmens mit dem Landesschatzmeister. Diese Befugnis kann nicht übertragen werden. Er hat diese Entscheidungen den zuständigen Organen des Landesverbandes in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (6) Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn er den Vorsitzenden vertritt. Der Vorsitzende hat ihn über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

B. Der Landesschatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das Finanzwesen des Landesverbandes und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Er ist für eine sparsame Ausgabenwirtschaft des Landesverbandes sowie für die Einhaltung des für den Landesverband geltenden Teil-Jahreswirtschaftsplanes verantwortlich. Er hat vor jeder Überschreitung des Teil-Jahreswirtschaftsplanes und vor dem Eingehen von Mehrjahresverpflichtungen beim Bundesvorstand eine erforderliche Genehmigung einzuholen.
- (2) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, die der Vorsitzende im Rahmen der ihm in A. (3) und (5) obliegenden Rechte treffen kann, bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.
- (3) Der Schatzmeister erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen.
- (4) Der Schatzmeister bereitet die Jahresrechnung und den Teil-Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes für den Vorstand vor und vertritt beide vor dem Landesvertretertag und beim Bundesschatzmeister.
- (5) Im Falle der Verhinderung wird der Schatzmeister durch ein geeignetes Vorstandsmitglied vertreten (vgl. § 14 (2) Satz 4).

§ 17 Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst mit einwöchiger Frist einzuberufen. Vorstandssitzungen sollen an einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Ort, können aber auch online als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls auch dieser verhindert ist, vom Schriftführer geleitet. Die Protokollführung ist Sache des Schriftführers.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen von ihm namentlich benannten Vorstandsmitglied übertragen. Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied des Vorstandes nur eine weitere Stimme führen. Abgestimmt wird mündlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern möglichst binnen zwei Wochen zuzusenden.

Verschiedenes

§ 18 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes.

(2) Sie wird durch den Landesgeschäftsführer geleitet. Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle. Er hat den Vorsitzenden über alle Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie an den Sitzungen des Präsidiums und Bundesvertretertages ohne Stimmrecht teil.

§ 19 Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Organisations- und Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Sie umfassen auch das diverse Geschlecht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Landesvertretertag des Landesverbandes Berlin am 11. Juli 2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Organisations- und Geschäftsordnungen.

**Wahlordnung für den Landesvertretertag
des Landesverbandes Berlin
im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Stand: 30.09.2000

Gemäß § 7 Nr. 8 der Organisations- und Geschäftsordnung

§ 1

Dem Landesvertretertag gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes
- b) durch die Mitgliederversammlung gewählte Delegierte aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesverbandes.

§ 2

Jedes Mitglied, das mindestens ein Jahr Mitglied des Landesverbandes ist, ist wahlberechtigt.

§ 3

Die Mitglieder des Landesvertretertages werden auf vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am Tage nach Annahme ihrer Wahl und endet im vierten Jahr nach der Wahl mit dem Ende des Landesvertretertages. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 5

Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

§ 6

Diese Wahlordnung ist am 30.09.2000 nach Bestätigung durch den Landesvertretertag in Kraft getreten.